Königlich privilegirte Stettinische Zeitung.

Die Zeitung erscheint täglich, Vormittags 11 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Alle resp. Postämter nehmen Bestellung darauf an.



Pränumerations-Preis pro Quartal 25 Silbergroschen, in allen Provinzen der Preußischen Monarchie 1 Thlr. 1½ sgr.

Expedition: Krautmarkt № 1053

Im Verlage von Herm. Gottfr. Effenbart's Erben. Verantwortlicher Redakteur: A. H. G. Effenbart.

No. 153. Mittwoch, den 4. Juli 1849.

Zur Berichtigung und Ergänzung der Bekanntmachung vom 2ten d. M. wegen der Wahlbezirke, bemerken wir:

1) daß zu dem Wahlbezirk No. 12 nicht die Häuser No. 1173—1180, sondern nur die Häuser No. 1178—1180,
2) daß zu dem Wahlbezirk No. 23 (Lastadie) auch das Block- und Zollhaus, so wie das Gertrud-Schulhaus gehören.

Stettin, den 3ten Juli 1849. Der Magistrat.

Berlin, vom 4. Juli.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Seconde-Lieutenant von Gaudy des Kaiser Franz Grenadier-Regiments den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, so wie dem Kreis-Chirurgus Hache zu Mühlberg, Regierungs-Bezirk Merseburg, und dem Grenadier Kunzendorff vom Kaiser Franz Grenadier-Regiment das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen, so wie Allerhöchstihren bisherigen General-Konsul in Jassy, Geheimen Kriegsrath Freiherrn von Richthofen, zum General-Konsul für Spanien und Portugal zu ernennen.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, was folgt:

§. 1.

Ordnung der Presse.

Auf jeder Druckschrift muß der Name und der Wohnort des Druckers genannt sein.

Auf Druckschriften, welche für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, muß außerdem der Name und Wohnort entweder des Verlegers oder des Kommissionairs, oder endlich des Verfassers oder Herausgebers, welche ein Werk im Selbstverlage erscheinen lassen, genannt sein.

§. 2. Jede Nummer, jedes Stück oder Heft einer Zeitung oder Zeitschrift muß außer dem Namen und Wohnort des Druckers (§. 1) den Namen und Wohnort des Verlegers, so wie des Hersausgebers, wenn dieser von dem Verleger verschieden ist, enthalten.

§. 3. Druckschriften, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemanden verbreitet werden.

Diese Bestimmung findet auf Druckschriften, welche nur den Namen entweder des Verlegers oder des Kommissionairs oder des Druckers enthalten, keine Anwendung, wenn sie den Gesetzen über die Ordnung der Presse entsprechen, welche zu der Zeit ihres Erscheinens an dem Orte desselben in Kraft waren.

§. 4. An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlags-Artikel und zwar eines an die Landesbibliothek in Berlin, das andere an die Universität derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert.

§. 5. Von jeder Nummer, jedem Heft oder Stück einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche im Inlande herauskommen, muß der Herausgeber, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein mit seiner Unterschrift versehenes Exemplar, gegen eine ihm zu ertheilende Bescheinigung, bei der Ortspolizei-Behörde hinterlegen.

Die Austheilung und Versendung der Zeitung oder Zeitschrift soll durch die Hinterlegung nicht aufgehalten sein.

§. 6. Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren verpflichtet, jede ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung auf deren Verlangen in eines der beiden nächsten Stücke aufzunehmen.

§. 7. Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift ist verpflichtet, die Entgegnung zur Berichtigung der in derselben erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die betheiligte öffentliche Behörde oder die angegriffene Privatperson veranlaßt findet, in den nächsten drei Tagen nach dem Empfange der Entgegnung, oder, falls in dieser Zeit keine Nummer der Zeitung oder Zeitschrift erscheint, in die nächste Nummer aufzunehmen. — Die Aufnahme muß kostenfrei geschehen, insoweit der Umfang der Entgegnung die Länge des Artikels, welcher dazu Veranlassung gab, nicht übersteigt. Für die über diese Länge hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

Anschlagezettel und Plakate.

§. 8. Anschlagezettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben, als:

Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, denen die erforderliche Anzeige oder Genehmigung vorhergegangen ist,

Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder ähnliche Nachrichten für den gewerblichen Verkehr

dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.

In Städten und Ortschaften dürfen Anschlagezettel und Plakate, auch wenn sie nach ihrem Inhalte erlaubt sind, an denjenigen Stellen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden, welche als hierzu nicht geeignet, durch eine allgemeine und öffentlich bekannt gemachte Verfügung der Ortspolizei-Behörde bezeichnet worden sind.

Auf die amtlichen Bekantmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

Verkauf, Anheftung u. s. w. von Schriften an öffentlichen Orten.

§. 9. Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder anderen öffentlichen Orten, Druckschriften (§. 30) oder andere Schriften ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde erlangt hat und ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name ausgedrückt ist, bei sich führt.

Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgezogen werden.

§. 10. Die Zuwiderhandlung gegen eine der in den §§. 1. 2. 3. 5. 6. 7. enthaltenen Vorschriften zieht eine Geldbuße von Fünf bis zu Funfzig Thalern nach sich.

Ist eine der durch die §§. 1 und 2 erforderten Angaben falsch, so ist die Strafe Gefängniß von acht Tagen bis zu zwei Monaten und Geldbuße von Fünf bis zu Funfzig Thalern.

Den Verbreiter trifft diese höhere Strafe nur dann, wenn er von der Unrichtigkeit der Angabe Kenntniß hatte.

§. 11. Die Zuwiderhandlung gegen eine der in den §§. 8 und 9 enthaltenen Vorschriften zieht eine Geldbuße von Einem bis zu Funfzig Thalern oder Gefängniß von einem Tage bis zu sechs Wochen nach sich.

Verantwortlichkeit der Verfasser, Herausgeber u. s. w.

§. 12. Für den Inhalt einer Druckschrift sind der Verfasser, der Herausgeber, der Verleger oder Kommissionair, der Drucker und der Verbreiter als solche verantwortlich, ohne daß es eines weiteren Nachweises der Mitschuld bedarf. Ist die Veröffentlichung ohne den Willen des Verfassers geschehen, so trifft statt seiner den Herausgeber die Verantwortlichkeit.

Es darf jedoch keine der in obiger Reihenfolge nachstehenden Personen verfolgt werden, wenn eine der in derselben vorstehenden Personen bekannt und in dem Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates ist.

Diese Bestimmung steht der gleichzeitigen Verfolgung derjenigen nicht entgegen, in Ansehung deren außer der bloßen Handlung der Herausgabe, des Verlages oder der Uebernahme in Kommission, des Druckes oder der Verbreitung, noch andere Thatsachen vorliegen, welche nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen eine wissentliche Theilnahme an der durch die Druckschrift begangenen strafbaren Handlung begründen.

Strafbare Aufforderungen oder Anreizungen.

§. 13. Wer zur Begehung einer strafbaren Handlung öffentlich auffordert oder anreizt, wird, wenn in Folge der Aufforderung oder Anreizung eine strafbare Handlung wirklich begangen worden ist, mit der gesetzlichen Strafe der begangenen That belegt. Ist in Folge der Aufforderung oder Anreizung ein sträflicher Versuch begangen, so trifft den Auffordernden oder Anreizenden die gesetzliche Strafe des Versuches.

§. 14. Wenn die öffentliche Aufforderung oder Anreizung zu einer strafbaren Handlung ohne irgend einen Erfolg gewesen ist, so trifft den Schuldigen Geldbuße von Zwanzig bis zu Zweihundert Thalern, oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren. Ist jedoch die That, zu welcher aufgefordert oder angereizt wurde, im höchsten oder im niedrigsten Maße mit einer geringeren Strafe bedroht, so darf die Strafe der Aufforderung oder Anreizung dieses höchste Maß nicht übersteigen; sie kann bis auf dieses niedrigste Maß herabgesetzt werden. War die Aufforderung oder Anreizung, welche ohne Erfolg geblieben ist, auf ein durch den §. 92 Thl. II. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts (Hochverrath) oder durch die Artikel 86 und 87 des rheinischen Strafgesetzbuches vorgesehenes Verbrechen gerichtet, so ist die Strafe Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe auf Gefängniß von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestimmt werden.

§. 15. Als der Anreizung zu strafbaren Handluugen schuldig, wird mit Geldbuße von Zwanzig bis Zweihundert Thalern, oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft:

1) wer Fahnen, Zeichen oder Symbole, welche geeignet sind, den Geist des Aufruhrs zu verbreiten oder den öffentlichen Frieden zu stören,

an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften ausstellt, oder wer sie verkauft oder sonst verbreitet;

2) wer äußere Verbindungs- oder Vereinigungszeichen, welche zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit von der Bezirks-Regierung verboten sind, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften trägt;

3) wer in böswilliger Absicht die öffentlichen Zeichen der Königlichen Autorität wegnimmt, zerstört oder beschädigt.

§. 16. Wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen, oder gegen die Anordnungen der zuständigen Obrigkeit öffentlich auffordert oder anreizt, wird mit Geldbuße von Zwanzig bis Zweihundert Thalern oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 17. Wer den öffentlichen Frieden dadurch zu stören sucht, daß er die Angehörigen des Staates zum Hasse oder zur Verachtung gegeneinander öffentlich anreizt, wird mit Geldbuße von Zwanzig bis zu Zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 18. Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, welche in der Voraussetzung ihrer Wahrheit die Einrichtungen des Staats oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, wird mit Geldbuße von Zwanzig bis zu Zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 19. Wer über eine im Staate bestehende Religions-Gesellschaft oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche sich öffentlich in einer Weise ausläßt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird mit Geldbuße von Zwanzig bis zu Zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Majestäts-Beleidigung.

§. 20. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Ehrfurcht gegen den König verletzt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Wer durch eines der bezeichneten Mittel die Königin beleidigt, wird mit der nämlichen Strafe belegt.

Beleidigung des Thronfolgers, anderer Mitglieder des Königlichen Hauses u. s. w.

§. 21. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung den Thronfolger, ein anderes Mitglied des Königlichen Hauses, oder den Regenten des preußischen Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 22. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung das Oberhaupt eines deutschen oder eines anderen mit dem preußischen Staate in anerkanntem völkerrechtlichen Verkehre stehenden Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

Beleidigung der Kammern, politische Körperschaften, Behörden u. s. w.

§. 23. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung eine der beiden Kammern, ein Mitglied der beiden Kammern, eine andere politische Körperschaft, eine öffentliche Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, einen Geschworenen, ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu Einem Jahre bestraft. Hat die Beleidigung den Charakter der Verleumdung, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis achtzehn Monaten. Ist die Verleumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von zehn bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

Verletzung der Sittlichkeit.

§. 24. Wer Druckschriften, welche die Sittlichkeit verletzen, verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldbuße von Zehn bis zu Einhundert Thalern, oder mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre bestraft.

Verleumdung.

§. 25. Wer in Beziehung auf einen Anderen unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche denselben in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, macht sich der Verleumdung schuldig.

§. 26. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen kann durch alle gesetzlichen Beweismittel geführt werden. Dieser Beweis ist nicht zulässig, wenn die dem Anderen beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erfolgt ist.

§. 27. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen schließt das Vorhandensein einer Beleidigung nicht aus, wenn aus der Form der Behauptung oder Verbreitung, oder aus anderen Umständen, unter welchen sie geschah, die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

§. 28. Sind die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen strafbare Handlungen und ist wegen derselben bei der zuständigen Behörde Anzeige gemacht, so muß bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung einer Untersuchung nicht stattfinde, oder bis zu der Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Verleumdung innegehalten werden.

§. 29. Die Verleumdung wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre bestraft. Ist die Verleumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von fünf bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

§. 30. Den Druckschriften im Sinne dieser Verordnung werden gleichgestellt alle auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen.

§. 31. Oeffentlich im Sinne der §§. 13, 14, 16, 17, 18, 19, 23, 29 dieser Verordnung ist eine Handlung, wenn sie an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften, oder durch Druckschriften, oder andere Schriften vorgenommen wird, welche verkauft, verbreitet, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden. Als öffentliche Zusammenkünfte werden auch Versammlungen angesehen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen. (Verordnung vom 29. Juni d. J.)

Vorläufige Beschlagnahme von Druckschriften.

§. 32. Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften der §§. 1 und 2 nicht entspricht, oder wenn ihr Inhalt sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so sind die Staats-Anwaltschaft und deren Organe berechtigt, die Druckschrift, wo sie solche vorfinden, so wie die zur Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen, vorläufig mit Beschlag zu belegen. Die Organe der Staats-Anwaltschaft sind verpflichtet, derselben innerhalb 24 Stunden nach der Beschlagnahme die Verhandlungen vorzulegen, und diese ist gehalten, innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Vorlegung ihre Anträge bei der zuständigen Gerichts-Behörde zu stellen, welche über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme schleunigst zu befinden hat. So weit zu der Verfolgung wegen einer Druckschrift eine Ermächtigung oder ein Antrag erforderlich ist (§. 34), findet auch eine Beschlagnahme wegen des Inhalts derselben nur unter der nämlichen Bedingung statt.

§. 33. Organe der Staats-Anwaltschaft im Sinne des vorhergehenden Paragraphen sind die Polizei-Behörden und andere Sicherheits-Beamten, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen. Im Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln sind es die Beamten und Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, mit Ausnahme der Untersuchungsrichter. Ueber die Aufhebung oder Fortdauer der Beschlagnahme hat der Untersuchungs-Richter allemal an die Rathskammer zu deren Beschlußnahme zu berichten. An der Befugniß der Gerichte und der Untersuchungs-Richter zum selbstständigen Einschreiten in den gesetzlich bestimmten Fällen wird nichts geändert.

§. 34. Die Staats-Anwaltschaft ist auch in Ansehung der in den §§. 23 und 29 vorgesehenen Beleidigungen befugt, die Verfolgung einzuleiten. Es findet jedoch wegen Beleidigung einer Kammer nur mit Ermächtigung derselben, und wegen der übrigen im §. 23 und wegen der in den §§. 22 und 29 vorgesehenen Beleidigungen nur auf den Antrag des Beleidigten eine Verfolgung statt. Ist auf die von der Staats-Anwaltschaft angehobene Klage eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, so wird deren Fortgang, die Erlassung und Vollstreckung des Urtheils, durch eine Zurücknahme der Ermächtigung oder des Antrages, oder durch eine Verzichtleistung auf die Bestrafung nicht gehemmt. Schreitet die Staats-Anwaltschaft nicht ein, so bleibt dem Beleidigten die Verfolgung im Wege des Civilprozesses unbenommen. In dem Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln wird an der Befugniß des Beleidigten, als Civilpartei aufzutreten, nichts geändert.

Verjährung.

§. 35. Das Recht zur Verfolgung wegen der in dieser Verordnung vorgesehenen öffentlich begangenen strafbaren Handlungen verjährt in sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo die Veröffentlichung (§. 31) stattfand. Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Antrag der Staats-Anwaltschaft, jeden Beschluß oder jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Beschuldigten betreffen. Die Unterbrechung der Verjährung gegen eine der verantwortlichen oder mitschuldigen Personen gilt als solche auch denjenigen Verantwortlichen oder Mitschuldigen gegenüber, gegen welche der Antrag, der Beschluß oder die sonstige unterbrechende Handlung nicht gerichtet war. Von dem Tage der letzten unterbrechenden Handlung an beginnt eine neue Verjährung von sechs Monaten. Diese Bestimmungen berühren nicht die Injurienklagen, insoweit sie im Wege des Civilprozesses angestellt werden können, und die Klagen auf Schadenersatz vor den Civilgerichten.

Oeffentliche Bekanntmachung des Urtheils, Vernichtung gesetzwidriger Druckschriften.

§. 36. Wenn wegen einer öffentlich begangenen Handlung, welche durch die §§. 18 bis 24 oder durch §. 29 vorgesehen ist, eine Verurtheilung ausgesprochen wird, so kann die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils auf die in demselben zu bestimmende Art und Weise auf Kosten des Verurtheilten angeordnet werden.

§. 37. Wenn der Inhalt einer Druckschrift sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so ist die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen. Ist die Druckschrift ihrem Hauptinhalte nach eine erlaubte, so wird nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theiles der Platten und Formen erkannt, auf welchem sich diese Stellen befinden.

Gerichtsstand.

§. 38. Zu der in §. 32 erwähnten gerichtlichen Beschlußnahme und eintretenden Falles zu dem ferneren gerichtlichen Verfahren ist der Gerichtsstand auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirke die Beschlagnahme geschehen ist. Wenn wegen der nämlichen Druckschrift ein Verfahren bei verschiedenen Gerichten anhängig ist, so wird das Gericht, bei welchem die Verhandlung und Entscheidung erfolgen soll, nöthigenfalls durch dasjenige höhere Gericht bezeichnet, dessen Gerichtsbarkeit sich über die Bezirke der verschiedenen, mit der Sache befaßten Gerichte erstreckt. In dem Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln wird an den dort geltenden Bestimmungen über die Regulirung des Gerichtsstandes (Straf-Prozeßordnung Art. 525 bis 541) nichts geändert.

§. 39. Die in den §§. 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 dieser Verordnung vorgesehenen strafbaren Handlungen gehören zur Kompetenz der Schwurgerichte. Dasselbe gilt von den in dem §. 23 erwähnten Beleidigungen, welche mittelst Druckschriften (§. 30) begangen werden, die verkauft, verbreitet, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden. Die übrigen Vergehen, welche in dem §. 23, so wie diejenigen, welche in den §§. 10 und 11, 24 und 29 vorgesehen sind, werden als politische oder Preßvergehen nicht betrachtet (Verordnung vom 15. April 1848, §§. 2 und 3, und vom 3. Januar 1849, §§. 60 und 61).

§. 40. Insoweit nach den bestehenden Gesetzen die in der Sitzung eines Gerichts begangenen strafbaren Handlungen sofort, ohne Mitwirkung von Geschworenen, abgeurtheilt, oder die in der Sitzung eines Gerichts vorgefallenen oder ermittelten Disziplinar-Vergehungen sofort disziplinarisch geahndet werden sollen oder können, wird hieran durch die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen nichts geändert. Hinsichtlich des Militairgerichtsstandes verbleibt es ebenfalls bei den bestehenden Vorschriften.

§. 41. Die Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die gegen Privat-Personen begangenen Beleidigungen, welche die Merkmale der Verleumdung nicht enthalten, über die von Personen des Soldatenstandes unter sich begangenen Beleidigungen, sie seien als Dienstvergehen zu betrachten

oder nicht, ferner über die Verletzung der Amts- oder Dienstvorschriften, insbesondere der Dienstverschwiegenheit, endlich über die Veröffentlichung von Nachrichten oder Urkunden, welche im Interesse des Staatswohls durch die Gesetze verboten ist, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§. 42. Insoweit die Aufforderung oder Anreizung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung härter zu bestrafen sei, verbleibt es bei den desfallsigen Bestimmungen der Verordnungen vom 10. Mai und 23. Mai d. J.

§. 43. Alle dieser Verordnungen entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft das Preßgesetz vom 17. März 1848, die §§. 151 bis 155 einschließlich, die §§. 620, 621, Thl. II., Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts, die Art. 102, 201, 204, 217, ferner die Art. 367 bis 372 einschließlich und die auf diese Artikel bezügliche Bestimmungen des Art. 374 des Rheinischen Strafgesetzbuches.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Juni 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg.
von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt.
von Rabe. Simons.

Deutschland.

Stettin. Nach Ausgabe des Preß- und Vereins-Gesetzes überläßt sich der Berliner der süßen Hoffnung, daß nun der Belagerungszustand aufgehoben werde. Möglich, daß dieser Traum sich verwirklicht. Indeß wir fragen, wer gewinnt dabei, namentlich, wenn diese Aufhebung vor dem Wahltage geschieht? Wird nicht die Partei, welche eben die Ohren hängen zu lassen alle Ursache hat, Alles versuchen, um ihren Ansichten von neuem Geltung zu verschaffen und das arme Volk hinter das Licht zu führen? Gebietet dem Staate nicht die Pflicht der Selbsterhaltung, wenigstens noch diesen Wahlakt, der von immer höherer Wichtigkeit ist, je öfter er leider bisher ohne Erfolg erneuert werden mußte, ruhig vorübergehen zu lassen? Wir sind mit der constitutionellen Verfassung noch keineswegs auf dem Trockenen, der Ausfall der Wahl ist keineswegs gesichert, das Wahlgesetz selbst ist nicht mehr als ein Experiment, denn wir können nicht dafür halten, daß der Gott der Welt, das Geld, als der ausschließliche Maßstab angesehen werde, wonach die Volksvertretung zu wählen sei. Ein besseres Resultat ließe sich nur erwarten, wenn der Steuersatz immer den wirklichen Besitz repräsentirte. Es liegt in diesem Wahlgesetz eine eigenthümliche Inconsequenz gegen die constitutionelle Verfassung zu Tage. Im constitutionellen Staate soll die Person zu ihrem gleichen bürgerlichen Rechte kommen, und das Geld, das Aller-Materiellste, das die Person annullirt, wird als das höchste Princip hingestellt. Die Leute, welche in der That mehr Urtheil besitzen, von deren Charakter und Handlungsweise man um so Besseres erwarten darf, als sie im Besitze höherer Einsichten stehen, werden in die Klasse größtentheils gesetzt, welche nur ein Bruchtheilchen bei der allgemeinen Abstimmung ist. Jede einseitige Abschätzung in Dingen, welche das höchste geistige und moralische Interesse ebenso gut betreffen, als das leibliche und staatliche, führt zu einer Art von Ungerechtigkeit gegen den Einzelnen. Wir wollen der blinden Kopfwahl und Kopfzahl nicht das Wort reden; aber die Gleichberechtigung der Personen beanspruchen wir; nicht in der Art, daß Kopf für Kopf gleich geschätzt werde; wir wollen eine Vertretung nach Besitz (d. h. wirklichen, nicht auf Steuersatz ungewiß basirten), nach Intelligenz, nach Moralität. Ein Mensch ist so gut wie der andere, er muß gleichberechtigt sein mit allen übrigen, aber nur soweit, als er es vermag, als er noch mit Bewußtsein sein persönliches Recht wahrnehmen und vertreten kann. Wenn man aber behauptet, alle Menschen seien gleich, so kann es keinen größern Irrthum geben, ein Irrthum, den die Erfahrung täglich widerlegt. An geistigen und Körperkräften, an Gesinnung und Willen, an Thatkraft und Glück sind die Menschen höchst ungleich; die republikanische Gleichheit wird ewig eine Chimäre, ein Phantasietraum bleiben. Mensch ist Mensch, das ist wahr; aber ebenso wahr ist, daß mancher Mensch mehr Mensch ist, als viele andere, insofern die wahre Menschenbildung oder Menschheit (Humanität) in ihm zu einer edleren, höhern Entwickelung gelangt ist. Denjenigen aber, welche durch allerlei Kunstgriffe bemüht sind, den Unwissenden zu bearbeiten, um ihn seiner persönlichen Freiheit zu berauben, was geschieht, wenn man durch allerlei Vorspiegelungen seine freie Stimme in Beschlag nimmt, muß man die wahre Humanität absprechen, sie sind unmoralische Tyrannen des freien, selbstständigen Menschen. Daß es aber bei der ersehnten Aufhebung des Belagerungsstandes hauptsächlich darauf abgesehen ist, diesem unhumanen Treiben der Stimmenwerbung und Beschwatzung freiern Spielraum zu verschaffen, ist unzweifelhaft. Wir müssen daher im Interesse der Constitution wünschen, daß jene Maßregel erst nach Beendigung der Wahl eintrete.

Hannover, 20. Juni. Der deutschen Zeitung schreibt man aus Hannover. Es ist vor Kurzem viel von den Vorbehalten die Rede gewesen, unter denen Sachsen und Hannover dem preußischen Bunde und dem preußischen Entwurf beigetreten. Nach sicheren Mittheilungen hat Sachsen den Beitritt Baierns und Oesterreichs, Hannover wenigstens den Baierns zur Bedingung seines definitiven Anschlusses an den engeren deutschen Bund gemacht. Natürlich hat man gleichzeitig Baiern die nöthigen Winke gegeben. Den auswärtigen Mächten haben Graf Benningsen und Herr v. Beust die beruhigendsten Versicherungen über ihre Absichten in Bezug auf die deutsche Einheitssache ertheilt. (B.Z.)

Stuttgart, 28. Juni. Der unglückliche Gedanke der schwäbischen Legion Baden und badischer Freischärler, in Würtemberg durch das Murgthal einzubrechen und Freudenstadt zu besetzen, welches, wie von dort angelangte Privatbriefe versichern, von ihnen verbarrikadirt worden sein soll, — wird, daran läßt sich nach der preuß. Note gar kein Zweifel mehr hegen, auch ein Einschreiten Würtembergs gegen die Badenser zur Folge haben, dadurch deren Rücken bedroht werden und so ihre Sache schon in den nächsten Tagen ihr Ende erreicht haben. Bereits ist ihnen von dem vielen würtembergischen Militair, das auf dem Schwarzwald liegt, ein Theil mit Artillerie entgegengerückt. Wollten sie Würtemberg insurgiren, so kommen sie jedenfalls jetzt zu spät.

— Gestern Nachmittag fiel die schwäbische Legion, welche in und bei Pforzheim stand, in das würtembergische Murgthal ein. Vom Hauptquartier des General-Lieutenants v. Miller, Nagold, ging auf die Nachricht hiervon zur Verstärkung der bereits in der Nähe stehenden würtembergischen Truppenabtheilungen alsbald eine Batterie ab. (D. Z.)

Aus der Böblinger Gegend, 25. Juni. Mehrere Abtheilungen des ersten Regiments, die Sonntags nach Calw durchzogen, und heute, Montag Mittag, wieder hierher zurückkamen, sind so eben, Abends 8 Uhr, durch Estafette wieder gegen Calw zu beordert, abgezogen, und zwar auf Wagen, weil Freischärler eingefallen seien. Daß die badische Grenze gegen Pforzheim hin davon wimmle, hört man von Privatpersonen.

Michelstadt, 27. Juni. Seit verflossenen Samstag ziehen auf der Würzburger Höhe eine Menge Freischärler in einzelnen Trupps von 3 bis 6, selbst von 20 Mann, vorbei, welche aus dem Badischen kommen und in ihre Heimath ziehen. Von den Hanauer Turnern sind bereits 80 wieder zuruckgekommen, doch ohne ihre Führer, ohne Geld und ohne ihre großen Bärte. Alles haben sie zurückgelassen, sie haben nichts gerettet, sagen sie, als ihre Ehre. (B.Z.)

Stockach, 29. Juni. Der Generalmarsch wirbelt heute zu wiederholten Malen durch die Straßen, unterbrochen vom Rufe der Signalhörner. Das erste Aufgebot zieht nach Konstanz, das zweite der Schützen nach Salem, und die gestern von Neuem wieder angekommenen Freischärler aus Tettnang nach Engen. Die Grenze gegen Würtemberg wird jetzt besetzt, weil man im Hauptquartier bestimmt wissen will, daß österreichische und bairische Truppen von der Iller heranziehen werden. Die Mannschaft marschirt nicht sehr muthig ab, denn sie giebt ihre Sache selbst für verloren. (D. Ref.)

Rippoldsau, 27. Juni. Heute gingen mehrere Trupps Freischaaren hier durch; die Leute sehen alle matt und traurig aus; sie ließen sich hier im Bade etwas zu essen geben und bezahlten ihre Zeche richtig. Alle klagen über Täuschung und Verrath, und scheinen diese Zustände sehr zu bedauern. Die Meisten gingen gezwungen mit und suchen nun ihre Heimath so schnell als möglich zu erreichen. Sie ließen sich den Weg, den sie zu nehmen hatten, auf der Karte zeigen und waren sehr erfreut, als sie hörten, daß sie bis Wolfach eben fort gehen könnten; sie wären, sagten sie, sehr müde und seien an fast senkrechten Bergabhängen hinaufgeklettert, um übers Gebirg zu kommen. (D.R.)

Von der Wiese, im Badenschen Oberlande, 26. Juni. Heute früh 3 Uhr sah man 6 Wagen mit Bewaffneten durch Lörrach gegen Schopfheim ziehen, ohne Zweifel auf Exekution. Von Schopfheim ist das erste Aufgebot immer noch nicht aufgebrochen. In Riedlingen bei Kandern soll gestern eine Abtheilung Bürgerwehr unter einem polnischen Offiziere schreckliche Rache für das Gefecht und den Widerstand der Bauern vom Sonntage genommen haben. Alle Fenster, Thüren, Möbel wurden zerstört und zerschlagen. Die Einwohner haben sich in die Wälder geflüchtet. Die wehrpflichtige Mannschaft, die nicht aufbrechen will, und deren ist eine große Zahl, wird als vogelfrei behandelt. Augenzeugen versichern, Bürgermeister Schanzlin von Kandern sei, mit einem Stricke um den Hals, wie ein Schwein, her und hingetrieben und so von Lörrach wieder nach Kandern, Andere sagen weiter in das Unterland gebracht worden. In Thumringen und Röteln wurde am Sonntag Abend der dortige Pfarrer Ludwig, der Burgermeister von Thumringen, ein Mann aus demselben Orte und ein Flüchtling von Kandern mit gefesselten Händen hinten an Stricken an einen Wagen gebunden. Die Gefangenen mußten mit emporgehobenen Händen dem Wagen nachlaufen, der schnell fuhr. Pfarrer Ludwig wurde später sogar mit gefesselten Händen seitwärts zwischen das Vorderrad und Hinterrad gebunden; so mußten sie bis Kandern laufen. Dort sind 50 bis 60 Gefangene auf einem Kornspeicher zusammengesperrt. Die dortige Einwohnerschaft versieht sie mit Nahrung. Eine Deputation von Thumringen und Tagen erwirkte gestern die Freigebung des Bürgermeisters.

— Der Tagesbefehl des General Peucker, datirt aus Bretten 25. Juni, lautet wie folgt: „Mit Stolz und Freude wiederholt der Commandirende die Anerkennung der Ausdauer und Tapferkeit sämmtlicher Truppen bei den seitherigen Mühen und Kämpfen, ihrer kameradschaftlichen und brüderlichen Eintracht."

— Bei Mannheim wird morgen ein Lager für 20,000 Mann Preußen aufgeschlagen; die Lieferung des für die Mannschaft nöthigen Bedarfs von täglich 10,000 Pfd. Fleisch, 40,000 Pfd. Brod, 5000 Pfd. Reis oder Gerste, 250 Pfd. Salz, 5000 Maaß Wein und Branntwein and Fourage für 3000 Pferde in der Stadt Mannheim und den umliegenden Ortschaften aufgegeben. Dem Vernehmen nach werden von Preußen sämmtliche Unkosten zurückerstattet.

— Das Hauptquartier des Neckarkorps befindet sich zur Zeit in Ettlingen, dicht vor Rastatt, das Gros des Feindes hat sich in die Festung geworfen und die Belagerung wird sofort beginnen. (B.Z.)

Karlsruhe, 27. Juni. Am 25sten marschirte das 1ste Corps nach Karlsruhe und Gegend, und eroberte auf dem Marsch das stark verschanzte Durlach, wobei leider das Landwehr-Bataillon Iserlohn beim Vorgehen auf einen unüberschreitbaren Kanal stieß, und durch feindliches Tirailleur-Feuer viel verlor. Die Füsiliere des 17. und 30. Regiments schlugen sich eben so überlegt wie muthig, und nahmen im Verein mit einem Tirailleurzuge des Landwehr-Bataillons Iserlohn den Ort. Unser Verlust war verhältnißmäßig der bedeutendste. Wir hatten nur etwa 500 Mann einer, für die deutsche Freiheit kämpfenden polnischen Legion gegen uns, und büßten 30 Todte und gegen 80 Verwundete ein. Unter ersteren ein Hauptmann, v. Schöll, und ein Lieutenant des Bataillons Iserlohn, unter letzteren Hauptmann v. Olleck vom 30. Infanterie-Regiments, Major von Bornstedt und 4 Offiziere des Bataillons Iserlohn. Der Feind ließ etwa 25 bis 30 Todte auf der Wahlstatt, die Zahl der Verwundeten weiß ich nicht; er nahm sie mit, gefangen wurden nur etwa 12 Mann. Am 26sten rückten wir in die Cantonnirungen bei Karlsruhe zusammen, um dem mittlerweile herangekommenen 2ten und 3ten Corps Platz zu machen, und heute haben wir Ruhetag.

Unsere Truppen sind durchgängig kampflustig und vom besten Geiste beseelt, alle, bis auf 7 Bataillone, sind im Feuer gewesen und haben sich stets gut, meist ausgezeichnet geschlagen.

Unsere Infanterie bewahrte im Feuer die Ruhe, die zum Schießen nothwendig und ohne die keine Leitung möglich, unsere Artillerie schießt so genau, wie vor der Scheibe, unsere Cavallerie bewahrt sich jenen unwiderstehlichen Muth, der nur Vorwärtsstürmen und Siegen oder Sterben kennt. Mit Einem Wort: auch die ältesten Offiziere sind zufrieden, und, was mich besonders freut, die rheinischen Regimenter, die noch keine kriegerische Geschichte hinter sich haben, lassen sich von den alten Regimentern, wie das 24ste, 26ste und 27ste, nicht überbieten, so ent-

schlossen diese auch sind, ihren früheren Lorbeerkränzen frische Zweige einzuflechten.

Aber auch die Gegner haben sich gut geschlagen, wenigstens im Anfange des Kampfes; aber gegen Ende, wo die Unsrigen erst recht frisch dran gehen, werden sie meist matt, und geht es ans Weichen, so artet es meist in Flucht aus.

Nur unser Corps, das 1ste, hat diesseit des Neckars bis jetzt gekämpft, und es ist uns gelungen, die Armee der Aufständischen, die Anfangs gegen 32,000 Mann zählte und uns über ein Drittel der Zahl nach überlegen war, bis auf fast die Hälfte, d. h. 18,000 Mann mit etwa 36 Kanonen zu reduciren. So viel von ihnen hat sich bei und hinter Rastatt gesammelt. Diese 18,000 Mann bestehen aus etwa 8000 Mann badischem Militair mit 24 Kanonen und 10,000 Zuzüglern mit 12 Kanonen. Letztere sind gebildet aus enthusiasmirten Freischaaren, etwa 3000 Mann, fast alle mit Büchsen bewaffnet und immer noch zum Kampfe willig, und aus etwa 7000 Mann des desperatesten Gesindels unter der Sonne. Alle Spitzbuben, Mörder, Arbeitsscheuen, Liederlichen rc., die zu finden waren im heiligen römischen Reich und in seiner nahen Umgegend, haben sich hier zusammengefunden, ähnlich wie bei einem Körper ein offener Schaden alle ungesunden Säfte an sich zieht, und wehe dem Lande, über das sich diese Höllenbande ergießt. Frankreich hat deshalb seine Grenze scharf besetzt, die Schweiz will ibre ganze Armee aufbieten, um sie mit bewaffneter Hand abzuhalten, und Würtemberg und Baiern wird schwerlich eine Zufluchtsstätte für sie sein. Das wissen sie aber auch, und daher kämpfen sie verzweifelt, und noch mancher brave Soldat wird sein Leben lassen müssen, ehe diese Brut vertilgt ist. Es ist aber auch fast unglaublich, bis zu welchem Grade der Haß unserer Leute gegen diese Art Freischaaren gestiegen ist, und merkwürdig, gerade die Landwehr hegt gegen sie den glühendsten Grimm.

Die Einwohner nehmen uns meist freundlich, wenigstens geduldig auf; hier in Karlsruhe war unser Einzug ein wahrer Triumphzug, ich habe alte Männer und Frauen vor Freude weinen sehen; die ganze Bevölkerung war auf den Beinen, und nicht endende Hochs und frenndliche Gesichter begrüßten uns überall. Eben so wurden wir in Graben und Bruchsal empfangen, dagegen in Durlach und Upstett sah man viel geschlossene Fenster und ernste, wo nicht feindliche Gesichter. (N.P.Z.)

Karlsruhe, 29. Juni. Das Kriegsgericht, welches über die der Meuterei und des Aufruhrs Angeklagten zu erkennen hat, ist constituirt. Die standrechtlichen Urtel werden in kürzester Frist erfolgen. (P. A. Z.)

Karlsru e, 30. Juni. Unaufhörlich dröhnten gestern bis Abends in der Dunkelheit die schweren Geschützsalven und knallenden Pelotonsfeuer von dem Kampfe, der sich längst der ganzen Murglinie, und bei Rastatt entsponnen hatte. Die rrei Corps der Generale Peucker, Hannecken und Gröben hatten die Insurgenten, die eine Stärke von 18 — 19,000 Mann mit sehr vielen Geschützen zählen sollen, überall angegriffen und endlich nach sehr lebhaftem Kampfe zurückgedrängt. Die Insurgenten, welche die für sie sehr günstigen Stadttheile des gebirgigen Terrains überall durch Schanzen uno Verhacke noch vermehrt hatten, und denen ihre bedeutende Zahl von Geschützen sehr zu statten kam, während die Truppen von der Kavallerie nur geringen Gebrauch machen konnten, fochten überall mit dem Muthe der Verzweifelung, und es gelang erst oft nach sehr hartnäckigen Kämpfen und nicht geringen Verlusten, sie überall zurückzudrängen. Der Prinz von Preußen hat sich wiederholt in so heftigem Geschützfeuer befunden, daß mehreren Offizieren seines Gefolges die Pferde unter dem Leibe erschossen worden sind. Am heftigsten ist der Kampf bei Malsch, Bischweiler und dann auch bei den Außenwerken von Rastatt selbst gewesen, wo den Insurgenten ihr schweres Festungsgeschütz trefflich zu Statten gekommen ist. Ueber den Verlust der Truppen, der nicht ganz geringe sein soll, läßt sich noch nichts Bestimmtes melden. E nzelne Transporte verwundeter preußischer Offiziere und Soldaten kamen diese Nacht hier schon an. Heute Morgen hört man keinen Geschützdonner; wieder ein Zeichen, daß der Kampf jetzt ruht. (D. Ref.)

Karlsruhe 30. Juni. Die Kanonade bei Malsch und Muggensturm, welche gestern Abend um 6 Uhr aufgehört hatte, fing eine Stunde später, gegen 7 Uhr, wieder an und dauerte in ununterbrochener Heftigkeit bis in die Nacht hinein. Zwischen 8 und 9 Uhr vernahm man schweren Geschützdonner, der wahrscheinlich von den Wällen Rastatts herrührte. Wie man jetzt hört, hatte der gestrige Kampf, jedenfalls der hartnäckigste von allen bisher gewesenen, das Vordringen des Peucker'schen Corps über die Murg zur Folge. Die Freischaaren sollen sehr viele Verluste gehabt, aber auch die Truppen nicht wenig gelitten haben. Einer Bekanntmachung des preußischen Gouverneurs, Oberst von Brandenstein, zufolge, wird unsere Stadt für die nächste Zeit keine Einquartierung mehr, sondern nur eine Garnison von 1600 Mann und 200 Pferde erhalten. Für die Verpflegung derselben hat die Stadt zu sorgen. — Trotz der gegentheiligen Angaben einiger Blätter wird die Rückkehr des Großherzogs dennoch so bald nicht erfolgen. Jedenfalls so lange nicht, als der Kriegszustand dauert, und dieser wird erst dann aufhören, wenn die Aufrührer nach der Strenge des Gesetzes gerichtet sein werden. Die Handhabung des Kriegszustands geschieht übrigens hier so mild, daß man, die strenge Fremden-Controlle abgerechnet, gar nichts davon gewahr wird.

Nachschrift. So eben höre ich aus sicherer Quelle, daß die Preußen gestern die Außenwerke von Rastatt genommen haben. Die Favorite ist zusammengeschossen worden. (N. Pr. Z.)

— Nach der D. P. Z. ist Offenburg vom (Würtembergischen) General Miller genommen und besetzt.

Frankfurt a. M., 30. Juni. Wir vernehmen, daß der Prinz von Preußen in der Kürze hier zu erwarten ist. (N.Pr.Z.)

Oesterreich.

Wien, 30. Juni. Wie verlautet, wurde zwischen den russischen über Dukla nach Ungarn vorrückenden Truppen und den Magyaren, unter Anführung Dembinski's, eine mörderische Schlacht geschlagen. Die Magyaren mußten, mit Hinterlassung von 6 Kanonenbatterien, das Schlachtfeld räumen. Der Verlust auf beiden Seiten ist sehr bedeutend. Details fehlen. (A. Z. C.)

— Vom südlichen Kriegsschauplatze theilt ein Schreiben aus Czernowitz mit: „Eingegangenen Nachrichten zufolge hat das Gros der aus der Bukowina gegen Siebenbürgen operirenden verbündeten Armee-Abtheilung Borgo-Prund erreicht und seine Avantgarde bis Jád vorgeschoben. Die Vorrückung geschah in zwei Kolonnen, wovon die eine auf dem Wege nach Naszod, die zweite auf der Straße nach Bistritz dirigirt wurden. Diese letztere fand bei der Ueberschreitung des Defilees zwischen Tihutza und Maroschney die Straße an mehreren Stellen tief abgegraben, Verhaue angelegt und die Brücken zerstört; trotzdem wurde die Avantgarde vom Feinde erst beim Anrücken auf Maroschney entdeckt, der Feind griff sie sogleich an, wurde aber nach Borgo-Prund zurückgeworfen, und während der Nacht zogen sie aus Bistritz Verstärkungen an sich. Am 22. d. M. erfolgte sonach von den verbündeten Truppen der Angriff auf Borgo-Prund, welches die Rebellen nach einer kurzen Beschießung in dem Moment verließen, wo unsere Angriffs-Kolonnen sich in Bewegung setzten. Die zweite Kolonne traf am 22. d. M. in Illovamika ein, wurde dort vom Feinde angegriffen, und warf ihn bis über Földra zurück. — Die Stärke der Rebellen wurde bei Borgo-Prund auf 3000 Mann mit 6 Kanonen, bei Illovamika auf 2000 Mann mit 2 Geschützen geschätzt. Der Verlust der verbündeten Truppen in diesen Gefechten bestand in 9 Todten und 19 Verwundeten, der des Feindes muß bedeutend größer sein, und er verlor allein an Gefangenen 54 Mann. — Täglich treffen Ueberläufer ein, die von den Rebellen gezwungen wurden, die Waffen zu ergreifen. — Es lag in der Absicht des Kommandirenden, am 23. Bistritz zu erreichen.“

— So eben geht uns der „Oesterreichische Correspondent“ zu, der über die angeblich bei Dukla stattgefundene Schlacht auf eine Weise berichtet, welche der Sache große Wahrscheinlichkeit giebt.

Nach diesem Berichte hätte die Schlacht nicht bei Dukla, sondern zwischen Eperies und Kaschau stattgefunden. Wir lassen den Bericht in seiner ganzen Ausdehnung folgen:

„Nach verläßlichen militairischen Nachrichten ist die Heeressäule der über Dukla nach Ungarn gerückten kaiserlich russischen Armee unter der Anführung des Generals der Infanterie, Drzedojef, binter Eperies gegen Kaschau zu auf das Dembinski'sche, 35,000 Mann starke ungarische Rebellencorps gestoßen. Es entwickelte sich am 22. und 23. Juni eine mörderische Schlacht, in welcher von der alten Tapferkeit und Ausdauer der kaiserlich russischen Truppen alle Hindernisse überwunden — das Dembinski'sche Heer vollkommen geschlagen, zersprengt und 35 Geschütze nebst anderem Kriegsmaterial und Trophäen erbeutet worden sind. Die zur Verfolgung des Feindes entsendete russische Cavallerie konnte die in wilder Flucht begriffenen Ungarn nicht mehr erreichen. Allein der Kampf war so hartnäckig und mit beiderseitiger Erbitterung geführt, daß die russischen Truppen, nach Aussage der nach Warschau und Lemberg mit der Sieges-Nachricht gesendeten Couriere, an Todten, Blessirten und Vermißten gegen 3000 Mann, die ungarischen Insurgenten hingegen weit über das Doppelte verloren haben sollen.“ (Const.Z.)

Vermischte Nachrichten.

Stettin, 4. Juni. Bei der gestrigen Wahl eines Oberbürgermeisters wurden auf die Kandidaten-Liste gebracht:

1) Herr Appellationsgerichts-Rath Hering hier	mit	48	gegen	14	Stimmen,
2) „ Justizrath Keber in Königsberg i. Pr.	„	7	„	55	„
3) „ Stadtrath Winckler	„	37	„	25	„
4) „ Bürgermeister Schallehn	„	22	„	40	„
5) „ Stadtrath Dieckhoff	„	40	„	22	„

Zur Präsentation kamen:

Herr rc. Hering	mit	48	gegen	14	Stimmen,
„ Stadtrath Winckler	„	11	„	51	„
„ „ Dieckhoff	„	8	„	54	„

Stettin, 4. Juli. Die entwaffneten Compagnien des 20sten Landwehr-Regiments sind bereits nach Gollnow transportirt, wo sie ihr Urtheil erwarten. In Greifenhagen, wo sie am 30sten Juni eintrafen, hatte eine Schaar von Demokraten aus Fiddichow in Verbrüderung mit den dortigen Gleichgesinnten eine Volksversammlung in geschlossenem Raume verabredet. Doch wurde jede Betheiligung des Militairs durch die zweckmäßigen Anordnungen des Chefs verhindert.

— Das verschwundene junge Mädchen ist bereits wohlbehalten in den Schooß ihrer Familie zurückgekehrt.

— Die neuliche Unterbrechung des Volksvereins hat Maßregeln nöthig gemacht. Ein neuer Vorstand wird gewählt. Die Mitglieder haben sich deßhalb mit einem Blei (?) zu versehen. Der Eintritt ist nur gegen Karte erlaubt (à $2\frac{1}{2}$ Sgr.) Das Militair hat freien Eintritt, jedoch unbewaffnet. Das Wesen der Demokratie, die süddeutschen Ereignisse stehen auf der Tagesordnung.

Berliner Börse vom 3. Juli.

Inländische Fonds, Pfandbrief-, Kommunal-Papiere und Geld-Course.

	Zinsfuss.	Brief	Geld	Gem.		Zinsfuss.	Brief	Geld.	Gem.
Preuss. frw. Anl.	5	—	102		Pomm. Pfdbr.	$3\frac{1}{2}$	$94\frac{1}{4}$	—	
St. Schuld-Sch.	$3\frac{1}{2}$	83	$82\frac{1}{2}$		Kur-&Nm.do.	$3\frac{1}{2}$	$94\frac{1}{4}$	—	
Seeh. Präm-Sch.	—	—	—		Schles. do.	$3\frac{1}{2}$	—	91	
K. & Nm. Schldv.	$3\frac{1}{2}$	$77\frac{1}{2}$	77		do. Lt. B. gar. do.	$3\frac{1}{2}$	—	—	
Berl. Stadt-Obl.	5	$99\frac{1}{4}$	$98\frac{3}{4}$		Pr. Bk-Anth-Sch.	—	—	$91\frac{1}{2}$	
Westpr. Pfdbr.	$3\frac{1}{2}$	$86\frac{1}{4}$	$85\frac{3}{4}$						
Grosh. Posen do.	4	—	$97\frac{3}{4}$		Friedrichsd'or.	—	$13\frac{7}{12}$	$13\frac{1}{12}$	
do. do.	$3\frac{1}{2}$	—	83		And. Gldm. a 5 tlr.	—	$12\frac{3}{4}$	$12\frac{1}{4}$	
Ostpr. Pfandbr.	$3\frac{1}{2}$	—	—		Disconto	—	—	—	

Ausländische Fonds.

Russ. Hamb. Cert.	5	—	—		Poln. neue Pfdbr.	4	—	$91\frac{1}{2}$	
do. b. Hope 3 4. s.	5	—	—		do. Part. 500 Fl.	4	—	$73\frac{1}{2}$	
do. do. 1. Anl.	4	—	—		do. do. 300 Fl.	—	—	$99\frac{1}{2}$	
do. Stiegl. 2 4 A.	4	—	—		Hamb. Feuer-Cas	$3\frac{1}{2}$	—	—	
do. do. 5 A.	4	—	—		do. Staats-Pr. Anl	—	—	—	
do. v. Rthsch. Lst.	5	—	—		Holl. 2½ o/o Int.	$2\frac{1}{2}$	—	—	
do. Poln. SchatzO	4	70	$69\frac{1}{2}$		Kurh. Pr. O. 40 th.	—	29	$28\frac{1}{2}$	$29\frac{1}{8}$
do. do. Cert. L. A.	5	$83\frac{1}{4}$	$83\frac{3}{4}$		Sard. do. 36 Fr.	—	—	—	
dgl. L. B. 200 Fl.	—	—	$13\frac{1}{4}$		N. Bad. do. 35 Fl.	—	16	$15\frac{1}{2}$	
Pol. Pfdbr. a. a. C.	4	—	—						

Barometer- und Thermometerstand bei C. F. Schulz & Comp.

Juli.	Tag.	Morgens 6 Uhr.	Mittags 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.
Barometer in Pariser Linien auf 0° reduzirt.	3	335,98'''	335,84'''	333,40'''
Thermometer nach Réaumur.	3	+ 7,7°	+ 12,9°	+ 11,4°

Beilage

Beilage zu No. 153 der Königlich privilegirten Stettinischen Zeitung.

Mittwoch, den 4. Juli 1849.

Deutschland.

Berlin, 3. Juli. Durch die neue Justiz-Organisation hat sich die Lage unserer Justizbeamten in einer wohl kaum jemals von solchen gehofften Weise verbessert. Es ist ein solcher Mangel an Obergerichts-Assessoren hervorgetreten, daß fast jeder derselben in diesem Augenblick mindestens 40 Thaler monatlicher Diäten erhält. Diese gerechte Entschädigung ist namentlich gegenwärtig auch den beim hiesigen Stadtgericht beschäftigten jüngeren Assessoren zu Theil geworden, welche früher lange Jahre hindurch ganz unentgeldlich oder für jährliche Remunerationen von kaum 100 bis 150 Thalec schwer arbeiten mußten. Namentlich ist in diesem Augenblick ein solcher Mangel an Staatsanwaltsgehülfen, daß selbst Referendarien haben als solche mit monatlichen Diäten von 40 Thlr. bestellt werden müssen und daß jedem Assessor, welcher das Examen absolvirt hat, sofort von verschiedenen Seiten die günstigsten Offerten gemacht werden. In einigen Provinzen soll ein sehr erheblicher Mangel an Arbeitskräften obwalten und soll den Justiz-Beamten daher in diesem Jahre die Bewilligung von Urlaubs-Gesuchen bedeutend erschwert worden sein. Wahrscheinlich wird sich, wenn die Organisation erst einige Zeit hindurch ins Werk getreten ist, die Arbeitskraft wieder vermindern, aber im Augenblick soll dieselbe kaum zu überwältigen sein. Pensionirungen und Dispositionsstellungen sind in Folge der Organisation nur in wenigen einzelnen Fällen und meistens nur bei älteren Subalternbeamten vorgekommen.

— In dem neuen Preßgesetz ist der so viel besprochene §. 151 des Kriminalrechtes endlich aufgehoben und an seine Stelle sind theilweise mildere, theilweise ganz verminderte Bestimmungen getreten. Ebenso ist die Strafe der Majestätsbeleidigung gemildert, weil solche allerdings bis zu 5 Jahren aufsteigen kann, aber schon mit 2 Monaten beginnt, während sie früher immer von 2 bis zu 4 Jahren ging. Da nun ein milderes neues Gesetz allen Personen zu Statten kommt, welche noch unter der Herrschaft des alten strengeren verurtheilt sind, so wird hierdurch einer großen Menge von Personen, welche wegen Majestätsbeleidigung und aus §. 151 des landrechtlichen Kriminalrechtes mit mehrjähriger Freiheitsstrafe belegt sind, eine bedeutende Strafmilderung zu Theil werden, welche einer Art von Amnestie sehr nahe kommen wird. Auch viele Personen, welche wegen versuchten Aufruhrs 2c. gestraft sind, werden hierbei begünstigt werden. Namentlich werden fast alle Erkenntnisse unsers Geschwornen-Gerichts durch sogenannte Nachtrags-Erkenntnisse umgeändert werden müssen. (Voss.Z.)

— Nachdem am Sonntag Abend das neue Preß- und Clubgesetz publizirt worden ist, gewinnt das allgemein verbreitete Gerücht an Glaubwürdigkeit, daß mit dem Ablauf dieser Woche der Belagerungszustand aufgehoben werden wird. Die achttägige Frist soll von der Regierung noch festgestellt worden sein, weil solche bis zur Rechtskraft der neu publizirten Gesetze erforderlich ist. (V.Z.)

Oderberg, 29. Juni. Seit etwa zwölf Tagen ist die Cholera auch im hiesigen Orte zum Vorschein gekommen, und zeigte einige Tage hindurch einen ziemlich bösartigen Charakter, so daß oft binnen wenigen Stunden der Tod erfolgte. In dieser Zeit sind im Ganzen bis jetzt etwa 40 Personen, also der 65ste Theil der Bevölkerung, daran gestorben. (Voss.Z.)

Mühlheim a. Rh., 28. Juni. Die hiesige Bürgerwehr ist nun auch entwaffnet worden, und zwar mit Hülfe militairischer Gewalt. Die Bürgerwehr bestand nur vermöge eines Statuts, das von den betreffenden Behörden noch nicht genehmigt war. Sie hatte zuletzt einen Kommandanten, der, obschon aus terroristischer Wahl hervorgegangen, doch so wenig Autorität besaß, daß keine dreißig Mann mehr anfolgten, wenn er zum Exerziren trommeln ließ. Die guten Gewehre wurden theils verwahrlost und theils zu verbotwidrigem Schießen mißbraucht. Allein es gelang dem Kommandanten, 25 Mann zusammenzubringen, welche mit ihm nach Elberfeld zogen, um an dem dortigen Aufruhr Theil zu nehmen. Wie es dort zuging, ist bekannt. Als der Zuzüglerhaufen sich zum Wegziehen hatte abfinden lassen, demnächst aber in die Mitte aufgebrachter Bauern aus den benachbarten Dörfern gerieth, und es bald darauf hieß: „Rette sich, wer kann!“ — da warfen unsere Freischärler die Waffen weg und machten, daß sie wieder nach Hause kamen. Der Kommandant unserer Bürgerwehr sowohl als der Präsident des hiesigen Arbeiter-Vereins befinden sich seitdem auf flüchtigem Fuße. Inzwischen trugen viele Einwohner, im polizeilichen und finanziellen Interesse der Stadt, beim Bürgermeister darauf an, daß die Waffen der offenbar in gänzlichen Verfall gerathenen Bürgerwehr wieder eingefordert werden möchten. Der Stadtrath pflichtete diesem Antrage bei, und die polizeiliche Aufforderung zur Wiedereinlieferung der Waffen wurde erlassen, von einem Theile der demokratischen Partei aber nicht beachtet, so daß nun gestern eine halbe Kompagnie des 34. Infanterie-Regiments hier einrückte, um zur Ausführung der angeordneten Maßregel nöthigenfalls starke Hand zu leisten. Einer Anwendung von Strenge hat es jedoch nicht bedurft, um den obgewalteten passiven Widerstand zu heben, indem die zurückgebliebenen Gewehre, mit Ausnahme derjenigen, die voraussichtlich verschleppt worden waren, ohne Schwierigkeiten herbeigeschafft wurden. (Köln.Ztg.)

Gotha, 29. Juni. Der 27. und 28. Juni waren in Gotha Tage eifriger Debatte. Die hierher gekommenen ehemaligen Mitglieder der erbkaiserlichen Partei in der Paulskirche beriethen in weiteren Sitzungen über die Vorlage, die ein vorher niedergesetzter Ausschuß ihnen gemacht hatte, welcher eine Erklärung über die von der Partei nunmehr zu beobachtende Handlungsweise entwerfen sollte. Ausgezeichnete Reden sollen gehalten sein, Reden, die an die besten Zeiten der National-Versammlung erinnerten. Stahl's Verständigkeit, Campe's Klarheit, Gagern's edle Begeisterung, Beckeraths tiefes Gefühl, Waitz' bündige Beredtsamkeit, Simson's bekante Feinheit, Vincke's Dialektik, Soiron's Politik des gesunden Menschenverstandes — sollen in einer um so interessanteren und glänzenderen Weise hervorgetreten sein, als sie hier im Kreise von Freunden und Gesinnungsgenossen durchaus rein und unbefangen hervortreten konnten. Doch ich will, um den Geist, der die Männer in Gotha erfüllte, möglichst in seiner ganzen Ursprünglichkeit darzustellen mich bemühen, Ihnen, soweit es mir möglich ist, wortgetreu einen Bericht wiederzugeben. Eines der Häupter entwickelte im Wesentlichen folgende Ansichten:

Die Regierungen werden jetzt gewiß erkennen, wie schwierig eine Vereinbarung zwischen ihnen ist. Sie erkennen es — das zeigt die Art, wie man in Berlin unterhandelt und vereinbart hat. Thorheit ist es, wenn man von vorn herein annimmt, Preußen habe die Absicht, von seinem Bundesstaate Süddeutschland auszuschließen. Auch die Thatsachen in Hessen und Baden sprechen dagegen. Baiern wird sich von jenem Bundesstaate nicht dauernd ausschließen können. Darum ist der Redner auch nicht für einen von einem Mitgliede gestellten Verbesserungs-Antrag, welcher etwa dahin ging, daß man nur dann wählen solle, wenn alle rein deutschen Staaten sich dem Verfassungs-Entwurfe der drei Könige anzuschließen erklärt hätten. Politik u. Patriotismus, sagt er, müssen uns bewegen, die drei Königreiche in ihrem Streben zu unterstützen. Erreichen sie sonst ihr Ziel ohne uns und gegen uns: so könnte leicht in Deutschland der Absolutismus permanent werden. Erreichen sie es nicht, vielleicht durch unsere Schuld nicht: so ist es um die Einheit und die Einheitspartei für lange Zeit geschehen. Die Mängel des Berliner Verfassungs-Entwurfs wird die Zeit abschleifen; das Fürsten-Collegium z. B. wird seine Macht an das Reichsoberhaupt immer mehr abgeben. Wenn freilich Preußen auch für den engeren Bundesstaat ein Direktorium zugeben könnte: dann wär' es besser, an der Totalität Deutschlands festzuhalten.

Im Wesentlichen stimmten hiermit die meisten Abgeordneten überein. Man erkannte an, wie die deutsche Einheit nur durch eine Macht gegründet werden könne; wie diese Macht zwar einst in der National-Versammlung gelegen habe, jetzt aber nur in Preußen zu finden sei; wie die preußische Macht sich nicht als bloßes Material betrachten und gebrauchen lasse, sondern den selbstständigen Mittelpunkt der Einigung zu bilden verlange; wie ferner die schon jetzt schwierige Bahn, welche Preußen betreten, durch Hindernisse, die man ihm in den Weg lege, leicht so schwierig werden könne, daß man in Berlin vorziehen würde, sie zu verlassen; wie aber endlich jeder deutsch gesinnte Mann dahin streben müsse, daß schleunig, ehe geänderte Verhältnisse neue Schwierigkeiten bewirken, ein deutscher Reichstag zu Stande komme. Auch der strenge Vertheidiger des Rechtsbodens sprach in seiner Rede besonders hierfür sich aus. Er hob hervor, die Feinde des Berliner Werkes seien im Ganzen dieselben, wie die des Frankfurter Werkes. Preußen habe durch Nicht-Annahme der in Frankfurt beschlossenen Reichsverfassung diese Feinde nicht versehrt, wohl aber sich wesentlich geschadet. Auch von seinem Standpunkt aus müsse es das suspensive Veto der in Frankfurt beschlossenen Verfassung für vortheilhafter halten, als ein mit einem Fürsten-Collegium getheiltes absolutes Veto. Andere Bestimmungen der Berliner Aufstellung seien ebenfalls theils die besonderen preußischen Interessen verletzend, theils überhaupt mit einem wahrhaft konstitutionellen Staatsleben unvereinbar; wie denn ja selbst die Verantwortlichkeit der Minister neben einem Fürsten-Kollegium mit solcher Macht nicht bestehen könne. Dennoch müsse man vor allen Dingen den Reichstag zu Stande zu bringen suchen; dann könne und werde die deutsche Verfassung schon sich fortentwickeln. Der Redner schloß mit dem Spruche des Archimedes: „Gieb mir einen Punkt u. s. w.“

Die folgenden Redner führten die Nothwendigkeit, einen Reichstag zu Stande zu bringen, noch weiter aus. Namentlich legte der Berichterstatter des Ausschusses großes Gewicht darauf, daß das Gefühl für Einheit im Volke zwar mächtig sei, aber nothwendig untergehen müsse, wenn es keine Organe findet. Auf die jetzige Krisis müsse für Deutschland die Genesung oder der Tod folgen.

Die Rücksicht auf das Interesse der Partei, der man durch Anschluß an die Berliner Aufstellung allerdings vielleicht schaden kann, hatte, obgleich sie mehrfach berührt wurde, auf die Entschließungen der Versammlung keinen Einfluß. Man war allgemein geneigt, die vollendeten Thatsachen zum Besten Dentschlands anzuerkennen, und wünschte, daß Preußen durch eine ganz entschiedene Haltung die Thatsachen bald zu vollendeten machen möge. Nur das Wahlgesetz gab zu bedeutenderen Gegensätzen zwischen den einzelnen Rednern Veranlassung. (D.Ref.)

Frankfurt, 28. Juni. Das Treiben der „verfassunggebenden Versammlung für den Freistaat Frankfurt“ hat endlich die Aufmerksamkeit der preußischen Regierung auf sich gezogen, und es ist bei dem Senate eine Note eingegangen, in welcher die genannte Regierung denselben in sehr entschiedener Weise zu den erforderlichen Maßregeln, diesem Treiben ein Ende zu machen, auffordert. Der Senat dürfte bei einem solchen Rückhalt um so weniger säumen, dem Begehren zu entsprechen, als ihm nicht bloß die gesinnungstüchtigen Deklamationen der hiesigen Demokraten, wenn sie auch wirklich handelnd aufzutreten den Muth nicht besitzen, im Innern und nach Außen schon gehäufte Verlegenheiten bereitet haben, sondern auch mit Nächstem die Stadt Frankfurt, wie man aus sicherer Quelle hört, eine starke preußische Besatzung erhalten wird. (K. Z.)

Hamburg, 30. Juni. Unterm 27. Juni ist nunmehr die Ratifikation der großherzogl. mecklenb. Landes-Regierung wegen der mecklenb. Eisenbahn-Prioritäts-Anleihe von 1,600,000 Rthlr. Pr. Crt. erfolgt, wovon 900,000 Rthlr. in erster Priorität von Hamburger Häusern gezeichnet worden, und wofür die großherzogl. Landes-Regierung die Garantie nunmehr definitiv übernommen hat. (H.B.H.)

Aus Jütland, vom 27. Juni. Gestern entspann sich einmal wieder ein recht lebhaftes Artilleriegefecht vor Friedericia. Schon seit einigen Tagen hatten die Dänen im Süden der Stadt außerhalb des Glacis einige Schanzarbeiten vorgenommen, die Anfangs ziemlich unschuldig aussahen, nach und nach aber so ansehnlich fortschritten, daß man sie zu stören für gerathen fand. Einige hineingeworfene Granaten machten dort einen so unangenehmen Eindruck, daß verschiedene 84pfündige Bomben als Antwort aus der Festung zurückgeschickt wurden. Die Bastionen, von denen dieselben kamen, konnten von einigen unserer Batterieen erreicht werden, die denn auch nicht säumten, den Gruß gebührend zu erwiedern. Auf diese Weise wurde das Feuer von Punkt zu Punkt aufgenommen, bis es sich zu einer ziemlich allgemeinen Kanonade entwickelte. Wie viel Schaden den

Dänen zugefügt worden ist, läßt sich selbstverständlich nicht sagen, nur war aus der Ferne sehr gut zu bemerken, daß die meisten Geschosse ausgezeichnet richtig trafen. Unserer Seits ist der Verlust unbedeutend. Von dänischen Kugeln ist Niemand getroffen; dahingegen wurde von einer Kanone, die eine Beschädigung erlitt, einem Kanonier die Hand zerschmettert.

Schon vor dem Beginne des Artillerie-Kampfes hörte man einige Flintenschüsse. Ein blutjunger dänischer Lieutenant und ein steinalter Sergeant gingen längs ihrer Vorposten-Kette. Als sie zu einem Posten kamen, der dem unserigen auf 3—400 Schritt gegenüber stand, gab derselbe Feuer auf unsern, was eine Erwiederung von unserer Seite zur Folge hatte. Wahrscheinlich verband der dänische Lieutenant mit diesem Manöver durchaus keinen vernünftigen Zweck, sondern ließ sich von der augenblicklichen Laune zu dem thörichten Entschlusse bestimmen, zum bloßen Amüsement einige Schüsse zu veranlassen. Bald darauf sah man ihn auf einer benachbarten Höhe eine Stellung einnehmen, die wahrscheinlich ausdrücken sollte, daß er alle aus Deutschland möglichen Geschosse tief verachte. Schade, daß nicht ein Jäger mit einer guten Spitzkugel-Büchse in der Nähe war, der ihm Gelegenheit gegeben hätte, drei Vierteljahre im Lazareth über seinen Knabenstreich nachzudenken. (H.C.)

Oesterreich.

Bregenz, 23. Juni. Das schon lange als bestehend angekündigte Armeekorps in Voralberg bildet sich nun rasch. An Fußvolk und Reiterei mögen bis jetzt auf der Strecke von Bludenz nach Bregenz, etwa 10 Wegstunden, 8000 Mann aufgestellt sein. Einige weitere Bataillone werden demnächst erwartet; das ganze Corps wird dann 10- bis 12,000 Mann und vier Batterieen betragen. Munition und Kriegsgeräthe treffen fast täglich ein. Diese Truppen, großentheils aus Italien kommend, an Mühen und Entbehrungen, aber auch an den Sieg gewöhnt, sehen in ihrer trefflichen Ausrüstung kräftig und kriegsmuthig aus. Sie befehligt der aus dem italienischen Kriege rühmlichst bekannte Feldmarschall-Lieutenant Fürst Karl von Schwarzenberg, der seinem Rufe als militairischer Führer den eines einsichtsvollen und gerechten, aber auch milden Staatsmannes als Gouverneur von Mailand beigesellte. Die Frage, welche Bestimmung diese Truppen haben, ist in öffentlichen Blättern, vielleicht voreilig, dahin beantwortet worden, daß sie im Großherzogthum Baden einrücken werden. Wir entnehmen einer so eben erschienenen Ansprache des Kommandirenden an die Bewohner Vorarlsbergs, daß sie einstweilen als Beobachtungskorps aufgestellt sind, und zwar aus Anlaß der theils sich vorbereitenden, theils schon zum Ausbruch gelangten Schilderhebungen in den benachbarten deutschen Bundesländern. Als deutsche Truppen könnten sie wohl auch berufen werden, theilzunehmen an der Wiederherstellung der auf so bedauerliche Weise in der Pfalz und in Baden gestörten Ordnung; es fragt sich nur, von wo aus der Ruf ergehen kann und wird. (D.Z.)

— Die deutschen Verhältnisse und namentlich jenes zu Preußen, erregen in Wien steigende Bedenken, und besonders sind es Journalartikel, denen man höhere Inspirationen zuschreibt, die dieselben befördern. So hatte der gestrige „österr. Correspondent" einen leitenden Artikel hierüber, woraus die Ansicht hervorgeht, es werde nach sieghafter Durchführung der in Ungarn und Italien gestellten Aufgabe jene der Wiedererlangung des Oesterreich in Deutschland zustehenden Einflusses in den Vordergrund treten und der erste Schritt hierin sich in einer bewaffnete Demonstration darlegen. (Voss.Z.)

— In K..., einem Flecken in der Nähe Prags, fand neulich eine Monstrehochzeit statt; 15 jüdische Brautpaare wurden in einem Tage getraut, Kinder und Enkel der Brautleute tanzten fröhlich mit. Es verhält sich damit folgendermaßen: Bisher war die Anzahl der jüdischen Familien für Böhmen auf 8000 gesetzlich normirt, welche auf einzelne Dominien und Städte vertheilt waren. Es konnte somit sich nicht anders gestalten, als daß bei den oft unübersteiglichen Hindernissen, die den Nicht-Familianten bei ihrer Verehlichung im Wege standen, eine ungeheure Anzahl wilder Ehen befördert wurde. Kaum hatte der Kaisers vernunftgemäß durch die Emancipation diesen Druck von den Schultern der Juden genommen, als das Streben der in solcher Ehe Lebenden dahinging, die Heirathsbewerbungen nachträglich einzuholen und ihre Nachkommen zu legitimiren. Dies war auch bei den 15 Familien der Fall, worunter sich bereits Greise befanden.

Lemberg, 25. Juni. Zu den jüngsten Erscheinungen des polnischen Patriotismus gehört, daß die hiesigen Damen barfuß durch die Straßen der Stadt und in die Kirche wandeln. Neuerdings erwacht unter den hiesigen Polen die Lust, nach Ungarn zu gehen. Indessen zeigen sich bereits die traurigen Folgen dieser polnischen Verblendung. Die Töchter polnischer Edelleute und ehemaliger Gutsbesitzer treten hier in Dienste als Köchinnen und Stubenmädchen, während ihre Väter das verlorne Spiel beweinen. Die Fürstin S..., welche sich sonst so viele Mühe gegeben hat, als erste Segenspenderin der Polen zu gelten, bestellt wohl bei den Verunglückten Arbeiten, um ihnen Erwerb zu geben, fordert dieselben jedoch nicht ab und läßt so die Armen, nach vielem Zeitverluste, in desto größerem Elende. (Voss.Ztg.)

Schweiz.

Bern, 25. Juni. Wie wir vernehmen, hat der Bundesrath von Seite des preußischen Gesandten eine Note bekommen, die verschiedene Beschwerden in Beziehung auf Neuenburg enthalten soll. (Bern. Ztg.)

Belgien.

Brüssel, 27. Juni. Die Independance hatte vor einigen Tagen einen Artikel gebracht, wonach Marquis von Larochejacquelin einem Individuum einige hundert Francs Komissions-Gebühr versprochen haben sollte, die er zahlen wolle, wenn der Graf von Chambord ein Anleihen von 400,000 Fr. zur Vertheidigung der Republik abgeschlossen haben würde. Herr von Larochejacquelin hat nun von Aachen aus ein Schreiben an die Independance gerichtet, worin es heißt: „Ich weiß nicht, was mehr in Erstaunen setzen muß, die Thorheit der Erfindung selbst oder die Verwegenheit einer solchen Fabel. Ich befinde mich sehr leidend in den Bädern von Aachen und ahnte nicht, daß die öffentliche Meinung durch eine so lächerliche Erfindung Zerstreuung finden könne. Der erste beste Schurke kann einen solchen Prozeß uns anhängen, und Sie begreifen, daß ich darauf nur mit Verachtung antworten kann." (Pr.St.-A.)

Vermischte Nachrichten.

Stralsund, 29. Juni. Die allgemeine Entrüstung aller Gesitteten hat hier ein rohes, man möchte sagen, meuchlerisches Attentat aus politischer Parteiwuth hervorgerufen. In Folge einer gar nicht besonders heftigen Debatte am Abend in einem hiesigen Gasthof überfällt der Pächter Kracht aus Zürckwitz auf Wittow (Rügen) den Pastor Schwarz aus Altefähr am andern Morgen im Schlafe und mißhandelt den kränklichen, schwächlichen Mann im Bette mit Schlägen und Stößen ins Gesicht und auf den ganzen Leib so, daß man für Verletzung innerer Theile fürchtet. Die Spuren der Mißhandlung hat derselbe sofort ärztlich konstatiren lassen, um die Kriminaluntersuchung über diesen Ueberfall zu veranlassen. Merkwürdig war dabei das Benehmen eines Jägerlieutenants, der bei dem rc. Kracht in Quartier liegt und mit Schw. in demselben Zimmer schlief, aber der ganzen Scene theilnahmlos beiwohnte, weil sie ihn, wie er nachher äußerte, nichts anginge. (Nat.Z.)

— Zur hundertjährigen Geburtsfeier Göthe's erlauben dessen Enkel Walther Wolfgang und Wolfgang Maximilan, von Wien aus, allen Verehrern ihres Großvaters dessen Arbeits- und Schlaf-Kabinet zu besuchen. (!)

— Die deutschen Schaumwein-Fabriken, eine Schöpfung des letzten Jahrhunderts (Hauster in Hirschberg bereitete 1822 den ersten Champagner) sind in kürzester Zeit riesenhaft emporgestiegen. Wir besitzen gegenwärtig 43 Häuser, die jährlich eine Summe von 1,270,000 Flaschen ziehen. Rechnen wir nun die Flasche zu 1 Rthlr., so bleiben wenigstens 1,270,000 Rthlr. im Lande erhalten, und es werden noch über 500 inländische Arbeiter dazu beschäftigt.

Officielle Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Am 12ten September 1849, Vormittags 8 Uhr, sollen in der Wohnung des Pfandverleihers Lewin Hirsch Aron hierselbst die bei demselben eingelegten und verfallenen Pfänder, bestehend in Leinewand, Wäsche, Tuch, Kleidungsstücken, Betten, Herrenkleidern, Beil, Hammer, Tolleisen, einem Goldring und anderen Geräthschaften, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche bei dem Lewin Hirsch Aron Pfänder eingelegt haben, die seit 6 Monaten oder länger verfallen sind, hierdurch aufgefordert, noch vor dem Auktionstermine solche einzulösen, oder wenn sie gegen die kontrahirte Schuld gegründete Einwendungen zu haben vermeinen, uns letztere zur weiteren Verfügung anzuzeigen, widrigenfalls mit dem Verkauf der Pfandstücke verfahren, aus dem einkommenden Kaufgelde der Pfandgläubiger wegen seiner in dem Pfandbuche eingetragenen Forderungen befriedigt, der etwa verbleibende Ueberschuß an die hiesige Salarienkasse abgeliefert und demnächst Niemand weiter mit Einwendungen gegen die kontrahirte Pfandschuld gehört werden wird.

Naugard, den 8ten Juni 1849.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Gerichtliche Vorladungen.

Proclama.

Das Duplikat des Erbrezesses vom 15. Februar 1819 über den Nachlaß des hier verstorbenen Ackerbürgers Friedrich Glander, auf Grund dessen zufolge Verfügung vom 16ten Juli 1819 ein Erbgut von 434 Thlr. 11 sgr. 4 pf. für den Johann Friedrich Glander auf dem hier auf der Vorstadt Röddenberg belegenen, Vol. II. 366 im Hypothekenbuche verzeichneten Hause No. 82 eingetragen ist, mit Ingrossationsnote versehen und annectirten Hypothekenschein in vim recognitationis der Eintragung des gedachten Erbgutes, ist nach Angabe des Johann Friedrich Glander durch Feuer vernichtet.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die Forderung aus dem gedachten Dokument, oder an das Dokument selbst als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu haben glauben, hiermit zu dem in unserem Geschäftslokal auf

den 17ten Oktober d. J., Vorm. 11 Uhr,

angesetzten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben mit ihren etwaigen Ansprüchen auf die gedachte Forderung oder das Dokument werden präkludirt werden, und ihnen deshalb ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Gollnow, den 25sten Juni 1849.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission I.

Krahmer.

Edictal-Citation.

In dem über das Vermögen des Färbermeisters August Schubert hier eröffneten Konkurse haben wir zur Anmeldung der an diese Masse zu machenden Forderungen einen Termin auf

den 4ten September c., Vormittags 9 Uhr,

vor dem Herrn Referendarius Taureck im hiesigen Gerichtshause anberaumt, zu dem alle unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners hierdurch vorgeladen werden, persönlich oder durch einen mit gehöriger Vollmacht und Information versehenen Mandaten — wozu die Herren Rechtsanwälte von Eichmann und Drews hier vorgeschlagen werden — zu erscheinen und ihre Forderungen vollständig zu liquidiren, und die zur Feststellung derselben dienenden Beweisstücke vorzulegen, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen bleiben und ihnen deshalb, den übrigen Gläubigern gegenüber, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Stolp, den 26sten März 1849.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Subhastationen.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königlichen Kreis-Gerichte zu Stettin soll das sub No. 193 an der Mönchenbrücke zu Stettin belegene, dem Speisewirth David Friedrich Redepenning und dessen Ehefrau zugehörige, auf 7670 Thlr. abgeschätzte Wohnhaus, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

am 15ten Januar 1850, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Auktionen.

Auktion am 6ten Juli c., Vormittags 9 Uhr, Pelzerstraße No. 660, über Kupfer, gute Kleidungsstücke, Leinenzeug, Betten, Möbel aller Art, Haus- und Küchengeräth;

um 11 Uhr: Gold, Silber, goldene und silberne Taschenuhren, Seiler-Handwerkszeug und eine Drehrolle.

Reisler.

Vermiethungen.

Im Hause gr. Oderstraße No. 10 ist eine Parterre-Wohnung, nach der Straße zu, aus 2 Zimmern, Küche und Zubehör bestehend, am 1sten October c. miethsfrei. Näheres bei dem Eigenthümer des Hauses.

Klosterhof No. 1123 ist die zweite Etage, bestehend aus 4 Stuben nebst Zubehör, zum 1. Oktober miethsfrei.

Anzeigen vermischten Inhalts.

Ich wohne von jetzt ab Grapengießerstraße No. 169, im Hause des Kaufmann Herrn Marggraf.

A. Sauerbier, pract. Zahnarzt.